

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 5

17. Juli 2013

INHALT

Nr.		Seite
140	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag am 22. September 2013	470
141	Gesetz zur Regelung des Einsatzes von Kooperatoren im Bistum Speyer	471
142	Ordnung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Dienst der Diözese Speyer (Gleichstellungsordnung)	474
143	KODA-Beschluss zur Anpassung der Regelungen für Arbeitsverhältnisse mit Ärztinnen und Ärzten (TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer)	479
144	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	487
145	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	491
146	Dienstvereinbarung über die Einführung und Nutzung des Zugangskontrollsystens SiPort (elektronische Schließanlage)	493
147	Kein Diözesan-Katholikentag 2015	496
148	Hinweise und Materialien für ein Gedenken an die Reichspogromnacht am 9. November 2013	497
149	Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige	497
150	Terminankündigung Pastoraltag 2013	498
151	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	499 500

Die deutschen Bischöfe

140 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag am 22. September 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag 2013. Er stellt das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt.

„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas in diesem Jahr. Eine Botschaft, die für die Kernfamilie und für die Familie als Kern unserer Gesellschaft gleichermaßen gilt.

Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber auch, dass Konflikte Familien vor Zerreißproben stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können.

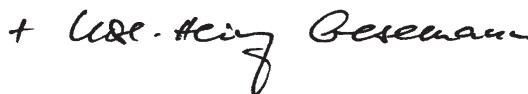
Wenn alle zusammenhalten, können Krisen gemeinsam überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Familien zum Beispiel durch Begleitung und Organisation von Hilfennetzten. Viele Gemeinden sind Träger von Kindertageseinrichtungen und leisten damit ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 25.06.2013

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2013, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Der Bischof von Speyer

141 Gesetz zur Regelung des Einsatzes von Kooperatoren im Bistum Speyer

Art. 1: Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

Die Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Grundbesoldung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Grundbesoldung für die Geistlichen in der Diözese Speyer erfolgt durch Einreihung in die Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes nach folgender Maßgabe:

<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Amt</u>
A 12:	Kapläne
A 13:	Kooperatoren
A 14:	Pfarrer ab dem Zeitpunkt, zu welchem eine Pfarrei verliehen oder eine vergleichbare Tätigkeit übertragen wird;
	Administratoren ab dem Zeitpunkt, zu welchem unbefristet eine Pfarrei übertragen oder eine vergleichbare Tätigkeit übertragen wird;
	Priester mit Zweiter Dienstprüfung als geistliche Religionslehrer;
	Kooperatoren, die 15 Jahre lang Pfarrer oder Administrator waren
A 16:	Domkapitulare
B 4:	Dompropst
B 7:	Bischof“

2.) § 22 Zulagen zur Entlohnung von Pfarrhaushälterinnen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- ,,(1) Pfarrern, Administratoren, Kooperatoren und Geistlichen in der Diözesanverwaltung oder der kategorialen Seelsorge und Ruhestandsgeistlichen wird eine Zulage zur Entlohnung einer von ihnen beschäftigten Pfarrhaushälterin nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt, sofern für den Abschluss des Dienstverhältnisses zwischen dem Geistlichen und der Pfarrhaushälterin der Mustervertrag des Bischöflichen Ordinariates (Anlage 1 zu dieser Ordnung) verwendet, dieser beidseitig unterschrieben und durch den Generalvikar genehmigt ist.“

3.) § 25 Übergangsbestimmungen

Es wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

- „(5) Kapläne und Kooperatoren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dieses Amt bestellt wurden, werden zu diesem Zeitpunkt in die Besoldungsgruppen nach diesem Gesetz eingereiht. Die Differenz zu den bisherigen Bezügen wird als abschmelzende Zulage gewährt.“

Art. 2: Änderung der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer

§ 3 Ansprüche der Pfarrer

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Pfarrer, einschließlich des Dompfarrers, sowie Kooperatoren und Kapläne im pfarrlichen Dienst der Diözese Speyer erhalten eine einheitliche versteuerte Fahrtkostenpauschale mit der alle Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Gebietes des Bistums Speyer abgegolten sind.“

Art. 3: Neuerlass einer Ordnung für Kooperatoren im Bistum Speyer

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Bistum Speyer sind Pfarrvikare (vgl. cc. 545 bis 552 CIC) in zwei Einsatzformen tätig:

- a) Kaplan ist ein Pfarrvikar, der zum Zweck seiner Ausbildung auf begrenzte Zeit bis zur Übernahme eines dauerhaften priesterlichen Dienstes tätig ist.
- b) Kooperator ist ein Priester, der nach Abschluss seiner Kaplanszeit als Pfarrvikar tätig ist. Ihm wird der persönliche Titel „Pfarrer“ verliehen.

§ 2 Ernennungsvoraussetzungen

Zum Kooperator wird ein Priester ernannt, der in der Regel eine mindestens fünf Jahre dauernde Kaplanszeit abgeleistet und die Zweite Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 3 **Personalentwicklung und -förderung**

- (1) Im Rahmen der Personalentwicklung und Personalförderung werden für Kooperatoren Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung durchgeführt. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen kann verpflichtend vorgeschrieben werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen insbesondere dem Ziel dienen,
 - a) den Kooperator für besondere Aufgaben und Anforderungen in seinem Dienst zu qualifizieren, oder
 - b) ihn auf den Dienst des Pfarrers oder auf eine entsprechende andere Aufgabe vorzubereiten.
- (3) Priester anderer Muttersprache sollen je nach den persönlichen Voraussetzungen individuell zusätzlich gefördert werden.

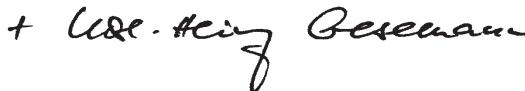
§ 4 **Rechte und Pflichten**

- (1) Im Falle der Vakanz oder im Falle der Verhinderung des Pfarrers gemäß c. 541 § 1 CIC sowie hinsichtlich der Vertretung des Pfarrers gemäß c. 548 § 2 CIC vertritt der Kooperator den Pfarrer als Leiter der Pfarrei.
- (2) Der Kooperator nimmt seinen Wohnsitz im Gebiet der Pfarrei, in der er eingesetzt ist (vgl. c. 550 CIC). Innerhalb des Pfarreigebietes kann der Kooperator seinen Wohnsitz frei wählen. Es erfolgt keine Zuweisung einer Dienstwohnung.
- (3) Der Kooperator besitzt innerhalb der Pfarrei, in der er eingesetzt ist, von Rechts wegen allgemeine delegierte Traubefugnis.

Art. 4: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Speyer, den 24. Mai 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

142 Ordnung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Dienst der Diözese Speyer (Gleichstellungsordnung)**Präambel**

Das christliche Menschenbild geht von der Würde der Person aus, die in der Gottesebenbildlichkeit ihren Ursprung hat.

Es ist Aufgabe und Interesse der Kirche, dieser Dimension des Menschseins Rechnung zu tragen und ihr zum Durchbruch zu verhelfen.

Daher sollen zur Verwirklichung des Ziels der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst nach Maßgabe dieser Ordnung die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen in Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie die Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Es ist darauf hinzuwirken, den Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen der Diözese Speyer, die die Weihe nicht voraussetzen, zu erhöhen. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird dabei in jedem Fall gewahrt.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten der Diözese Speyer, die nicht in einem Klerikerdienstverhältnis stehen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(2) Als Familienarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

**§ 3
Sonstige Rechte**

(1) Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach der MAVO bzw. dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt.

- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber erfolgt ein regelmäßiger Austausch und gegenseitige Information zu Fragen der beruflichen Gleichstellung und der betrieblichen Familienfreundlichkeit, mindestens aber einmal jährlich.

II. Fördermaßnahmen

§ 4 Stellenausschreibungen

- (1) Vor dem Ausschreiben einer Stelle wird geprüft, ob diese teilbar ist. Stehen dienstliche Belange einer Teilung nicht entgegen, wird darauf in der Stellenausschreibung hingewiesen.
- (2) Stellenausschreibungen werden mit der Veröffentlichung dem Gleichstellungsteam zur Kenntnis gegeben.
- (3) Es ist eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik zu führen.

§ 5 Qualifizierung

- (1) Qualifizierungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass Beschäftigten mit Familienarbeit und Teilzeitbeschäftigen die Teilnahme möglich ist, es sei denn, dass dringende dienstliche Belange entgegenstehen.
- (2) Beschäftigte, die Familienarbeit leisten, sollen über relevante Veränderungen informiert und zu Veranstaltungen eingeladen werden.
- (3) Nach einer längeren Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit sollen Hilfen zum Wiedereinstieg angeboten werden.

§ 6 Familienfreundliche Arbeitszeiten

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen sollen flexible Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Familienarbeit dient.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen soll Beschäftigten in Teilzeit mit Familienpflichten auf Antrag wieder eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit ermöglicht werden, sofern die erforderliche Qualifikation gegeben ist und dienstliche Belange oder Arbeitszeitwünsche anderer Teilzeitbeschäftigter nicht entgegenstehen.

III. Das Gleichstellungsteam

§ 7 Bestellung und Widerruf

(1) Der Generalvikar bestellt nach Maßgabe dieser Ordnung ein Gleichstellungsteam für die Beschäftigten der Diözese im Sinne der §§ 1 und 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Das Gleichstellungsteam setzt sich zusammen aus

- dem/der Leiterin der Bischöflichen Kanzlei
- dem/der zuständigen Mitarbeiter/in für Personalentwicklung
- einer/s weiteren Bediensteten der Diözese Speyer

(3) Dem Gleichstellungsteam sollen immer sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte angehören.

(4) Das Gleichstellungsteam kann mit Zustimmung des Generalvikars bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

(5) Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gleichstellungsteams kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

§ 8 Rechtsstellung

(1) Das Gleichstellungsteam ist dem Generalvikar zugeordnet.

(2) Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören.

(3) Das Gleichstellungsteam ist in Ausübung seiner Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden, was auch für ihre berufliche Entwicklung gilt. Diejenigen Mitglieder des Gleichstellungsteams, die diesem nicht kraft Amtes angehören, sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

(5) Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihr aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, wie bei Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese

Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber den für den Dienstgeber handelnden Personen, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

§ 9 **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Das Gleichstellungsteam unterstützt die Diözese Speyer bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Das Gleichstellungsteam wirkt bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

Es ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen.

Das Gleichstellungsteam soll sich binnen einer Frist von drei Tagen nach Unterrichtung über die Maßnahme oder Entscheidung äußern; nach Ablauf einer Woche gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend. Steht schon vorab fest, dass eine fristgemäße Stellungnahme nicht möglich ist (etwa bei Urlaub, Erkrankung, sonstigen Abwesenheiten von mehr als drei Tagen), fällt die Aufgabe der Wahrung der Gleichstellungsinteressen an den Generalvikar zurück. Der Generalvikar kann in diesem Fall eine sachkundige Person mit der Stellungnahme betrauen.

Die Äußerung des Gleichstellungsteams ist rechtsgültig, sofern sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet ist. Soweit bei Personalentscheidungen nur männliche oder nur weibliche Bewerber zur Auswahl stehen, entfallen diese Rechte des Gleichstellungsteams.

(3) Dem Gleichstellungsteam sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen die Bewerbungs- und Besetzungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesehen werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Das Gleichstellungsteam kann im Einvernehmen mit dem Generalvikar Sprechstunden und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführen.

(5) Beschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an das Gleichstellungsteam in allen Fragen im Sinne der Präambel zu dieser Ordnung wenden.

(6) Personalbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung des Gleichstellungsteams zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung zurückzugeben. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung in Dateien ist unzulässig. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch das Gleichstellungsteam ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

§ 10 Beanstandungsrecht

(1) Hält das Gleichstellungsteam eine Maßnahme mit dieser Ordnung oder anderen artverwandten Vorschriften für unvereinbar, so hat es das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung zu beanstanden.

(2) Beanstandet das Gleichstellungsteam eine Maßnahme, hat der Dienstgeber unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Bis zur erneuteten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden; diese sind den Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen. Das Gleichstellungsteam ist von der vorläufigen Regelung und von der erneuteten Entscheidung zu unterrichten. Die Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen und muss durch mindestens ein Mitglied des Gleichstellungsteams unterzeichnet sein.

§ 11 Bericht

(1) Das Gleichstellungsteam erstellt für den Generalvikar jährlich einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Diözese Speyer.

(2) Die Mitarbeitervertretung und die Beschäftigten werden in geeigneter Weise über die Tätigkeit und Feststellungen des Gleichstellungsteams informiert.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft und ist auf drei Jahre befristet.

Speyer, den 15. März 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

143 KODA-Beschluss zur Anpassung der Regelungen für Arbeitsverhältnisse mit Ärztinnen und Ärzten (TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer)

I.

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 den folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. März 2013 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 werden die Regelungen für die Arbeitsverhältnisse mit Ärztinnen und Ärzten (TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer) wie folgt angepasst:

§ 1 Änderungen des TV-Ärzte/ Bistums-KODA Speyer zum 1. März 2013

Die Regelungen für Arbeitsverhältnisse mit Ärztinnen und Ärzten (TV-Ärzte/Bistums-KODA-Speyer) vom 20. September 2011, zuletzt geändert durch die Anpassung vom 31. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt VI die Angabe „Begriffsbestimmungen“ durch die Angabe „Begriffsbestimmungen, Übergangsregelungen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „in Höhe von 22,81 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2013 in Höhe von 23,40 Euro und ab 1. Januar 2014 in Höhe von 23,87 Euro“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I 25,73 Euro,
EG II 29,84 Euro,
EG III 32,41 Euro,
EG IV 34,47 Euro.

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei gegebenenfalls nach dem 1. Dezember 2014 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

5. § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage. ³Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“

Übergangsregelung:

Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 28. Februar 2013 hinaus fortbestanden hat, beträgt im Jahr 2013 der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.

Niederschriftserklärung:

Bei der Neuregelung wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Ärztinnen und Ärzte in der Regel ab dem 7. Jahr mit der Ausübung ärztlicher Tätigkeit ein entsprechend höheres Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit verbunden ist und aufgrund dessen ein erhöhter Erholungsbedarf besteht.“

6. § 34 Abs. 1 TV-Ärzte/ Bistums-KODA Speyer wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin/der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).“

Im Übrigen gilt § 38 Abs. 3.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 38 wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Begriffsbestimmungen, Übergangsregelungen“**

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 34 Absatz 1 Buchst. a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom

1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 34 Absatz 1 Buchst. a erfolgt.²Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.“

8. Die Anlage zu § 18 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte/ Bistums-KODA Speyer zum 1. Januar 2014

Die Regelungen für Arbeitsverhältnisse mit Ärztinnen und Ärzten (TV-Ärzte/Bistums-KODA-Speyer) vom 20. September 2011, zuletzt geändert durch § 1, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „60 Stunden“ durch die Angabe „58 Stunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“
2. § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenen Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 18) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 6 Satz 2:

¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H.= 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. ²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

§ 3

II. Überleitungs- und Besitzstandsregelung

§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile wird wie folgt geändert:

Der Betrag „101,74 Euro“ wird durch die Wörter „ab 1. März 2013 104,39 Euro und ab 1. Januar 2014 106,48 Euro“ ersetzt.

§ 4
Inkrafttreten

¹Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhang (zu § 1 Nr. 8)**Anlage zu § 18 TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer****Tabelle TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer**(01. März 2013 bis zum 31. Dezember 2013)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	—	—	—	—	—
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	—	—	—	—
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44	
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98	

Stundenentgelte

(gültig vom 1. März 2013 bis zum 31. Dezember 2013)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	44,10	47,25	—	—	—	—	—
III	37,49	39,69	42,85	—	—	—	—
II	29,93	32,44	34,64	35,93	37,18	38,44	
I	22,68	23,96	24,88	26,47	28,37	29,15	

Zeitzuschläge in Euro (zur Anlage zu § 18 TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer)

(gültig vom 1. März 2013 bis zum 31. Dezember 2013)

Entgeltgruppe	Stufe 3* 100 %	Überstunde 15 %	Nachtarbeit 15 %	Sonntagsarbeit 25 %	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr 35 %	Sams- tags*** 13 – 21 Uhr
					ohne FA** 135 %	mit FA** 35 %		
IV	47,25	7,09	7,09	11,81	63,79	16,54	16,54	0,64
III	42,85	6,43	6,43	10,71	57,85	15,00	15,00	
II	34,64	5,20	5,20	8,66	46,76	12,12	12,12	
I	24,88	3,73	3,73	6,22	33,59	8,71	8,71	

* Bei der Entgeltgruppe IV die höchste tarifliche Stufe.

** FA = Freizeitausgleich

*** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselchicht- oder Schichtarbeit anfällt.

Überstundenentgelte						
Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	51,19	54,34	—	—	—	—
III	43,92	46,12	49,28	—	—	—
II	35,13	37,64	39,84	41,13	41,13	41,13
I	26,41	27,69	28,61	30,20	30,20	30,20

Tabelle TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer						
Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	—	—	—	—
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	—	—	—
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

Stundenentgelte						
Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	44,98	48,20	—	—	—	—
III	38,24	40,49	43,70	—	—	—
II	30,53	33,09	35,34	36,65	37,93	39,21
I	23,13	24,44	25,38	27,00	28,84	29,73

Zeitzuschläge in Euro (zur Anlage zu § 18 TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer)							
(gültig ab 01. Januar 2014)							
Entgeltgruppe	Stufe 3* 100 %	Überstunde 15 %	Nachtarbeit 15 %	Sonntagsarbeit 25 %	Feiertagsarbeit		Sams-tags*** 13 – 21 Uhr
					ohne FA** 135 %	mit FA** 35 %	
IV	48,20	7,23	7,23	12,05	65,07	16,87	16,87
III	43,70	6,56	6,56	10,93	59,00	15,30	15,30
II	35,34	5,30	5,30	8,84	47,71	12,37	12,37
I	25,38	3,81	3,81	6,35	34,26	8,88	8,88

* Bei der Entgeltgruppe IV die höchste tarifliche Stufe.

** FA = Freizeitausgleich

*** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselchicht- oder Schichtarbeit anfällt.

Überstundenentgelte						
(gültig ab 01. Januar 2014)						
Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	52,21	55,43	—	—	—	—
III	44,80	47,05	50,26	—	—	—
II	35,83	38,39	40,64	41,95	41,95	41,95
I	26,94	28,25	29,19	30,81	30,81	30,81

II.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich die vorstehenden Beschlüsse hiermit in Kraft.

Speyer, den 20. Juni 2013

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

144 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefasst (1/2013):

A.**Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste**

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu steht, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

- c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Bei dem nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigte Mitarbeiter zu kürzen.“

- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“

e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersetztlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C.
Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:
„⁵Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. ⁶Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D.
Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr 3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr 3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

Fulda, den 28. Februar 2013

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 14. Mai 2013

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

145 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 6. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs ab dem 01.01.2013 den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht. Die Umsetzung der Erhöhung der Werte zur Vergütungshöhe richtet sich nach den Ziffern 2 bis 10 dieses Beschlusses.
2. Für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zum 01.01.2013 gemäß der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.02.2013 festgesetzt.¹
3. Für alle Mitarbeiter der Anlage 30 werden die ab dem 01.04.2011 jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe im Bereich der RK Mitte nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 2,9% erhöht. (= Umsetzung zum 01.01.2013 der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.01.2012 zur Anlage 30 AVR).
4. Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.06.2011) und den ab 01.07.2012 um 3,5 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.
5. Die Mitarbeiter der Anlage 30 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.04.2011) und den ab 01.01.2012 um 2,9 % erhöhten mittleren

1 D.h. alle drei Erhöhungsschritte (3,5%, 1,4% und 1,4%) werden nacheinander vollzogen und zum 01.01.2013 umgesetzt.

- Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigen erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.
6. Die Einmalzahlungen nach Ziffer 4 und 5 sind jeweils im Monat nach der Inkraftsetzung durch den Ortsbischof, spätestens aber im Juni 2013 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat und das Dienstverhältnis über den 31.12.2012 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
Bei unterjährig in 2012 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
 7. Für das Jahr 2012 erhalten die Mitarbeiter der Anlage 30 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440 €. Der Anspruch und die Auszahlung bestimmen sich nach § 13b der Anlage 30.
 8. Für alle Mitarbeiter der Anlage 7 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 90 € erhöht.
 9. Für die Mitarbeiter der Anlage 31 bleibt es bei der bisherigen durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 39,0 Stunden. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung der Anlage 5 §1b AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gem. § 1b Anlage 5 AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 2.
 10. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Begründung:

Mit den vorgenannten Regelungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 28.06.2012 auch für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte im Wesentlichen übernommen.

Mainz, den 06. Februar 2013

gez. Matthias Färber
Vorsitzender RK Mitte

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 28. Mai 2013

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat**146 Dienstvereinbarung über die Einführung und Nutzung des Zugangskontrollsystems SiPort (elektronische Schließanlage)**

Über die Einführung und Nutzung des Zugangskontrollsystems SiPort (elektronische Schließanlage) gem. des Vertrages zwischen dem Bistum Speyer und der Firma Siemens AG, Mannheim vom 30.05.2012, eingesetzt in den Räumlichkeiten des Bischöflichen Ordinariates Speyer, wird zwischen dem Bischöflichen Ordinariat als Dienstgeber, vertreten durch den Herrn Generalvikar, und der Mitarbeitervertretung die folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz der elektronischen Schließanlage den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- (2) Ziel des Einsatzes der elektronischen Schließanlage ist insbesondere die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Betriebsabläufe und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden des Bischöflichen Ordinariates Speyer.
- (3) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle durch die elektronische Schließanlage, bzw. deren technische Möglichkeiten und mit der elektronischen Schließanlage evtl. weiter verbundenen technischen Einrichtungen wie z.B. Videoüberwachungen, findet nicht statt.

- (4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, die für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle geeignet sind, dürfen nicht ausgewertet, in andere Systeme übertragen oder in sonstiger Weise dafür verwendet werden, individuelle Eigenschaften mit Anforderungsprofilen zu vergleichen, sofern diese Dienstvereinbarung nichts anderes regelt.
- (5) Die Verpflichtung der Beschäftigten zur elektronischen Arbeitszeiterfassung nach der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit der Beschäftigten in der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats bleibt von dieser Dienstvereinbarung unberührt. Die zum Zwecke der Zeiterfassung angeschafften technischen Geräte bestehen unabhängig von der elektronischen Schließanlage. Zur Zeiterfassung wird eine eigene Regelung im Rahmen der Dienstvereinbarung Arbeitszeit getroffen.
- (6) Für die Verwendung der elektronischen Schließanlage gelten die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (7) Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst die Gebäude des Bischöflichen Ordinariates Speyer ohne dessen Außenstellen.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung beschränkt sich auf die Nutzung der elektronischen Schließanlage Zugangskontrollsystems SiPort gem. des Vertrages zwischen dem Bistum Speyer und der Firma Siemens AG, Mannheim, vom 30.05.2012, eingesetzt in den Räumlichkeiten des Bischöflichen Ordinariates Speyer.

§ 3 Allgemeine Rechte der Mitarbeitervertretung

- (1) Für Austausch oder Erweiterung dieser elektronischen Schließanlage sowie die Einrichtung weiterer elektronischer Schließanlagen bzw. weiterer Zugangskontrollsysteme gelten die Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Bistums Speyer in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich
 - der rechtzeitigen Unterrichtung der Mitarbeitervertretung,
 - deren Teilnahme an Besprechungen zur Änderung oder Erweiterung der elektronischen Schließanlage,
 - der Informations- und Überwachungsrechte zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung.

- (2) Der Dienstgeber verpflichtet sich, der Mitarbeitervertretung die nötigen Informationen über die technischen Möglichkeiten der elektronischen Schließanlage in Bezug auf die Mitarbeiterbelange zu geben.

§ 4 Datenerhebung und -auswertung

- (1) Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in einer Stammdaten der elektronischen Schließanlage geführt (Schließplan). Diese Datei ist vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die MAV erhält jederzeit auf Wunsch Einblick in die jeweils aktuelle Datei. Zusätzlich erhält sie einmal im Halbjahr eine aktuelle Fassung in geeigneter Weise, ggfls. elektronisch, übermittelt. Die Datei ist durch geeignete technische Maßnahmen vor dem Zugriff durch andere Programme und Systeme zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf diese Datei haben (lesend und schreibend), sind der MAV namentlich zu benennen.
- (2) Die online erfassten Daten der Schließzylinder und die diese ergänzenden Daten, die aus dem Auslesen von offline arbeitenden Schließzylindern stammen (Ereignisdaten), sind durch ein Passwortverfahren zu schützen. Dieses ist so zu gestalten, dass es nur von Dienstgeber- und Mitarbeitervertretungsseite gemeinsam zur Öffnung der Daten verwendet werden kann.
- (3) Eine personenbezogene Auswertung der Ereignisdaten ist nur im begründeten Einzelfall auf Anordnung des Ortsordinarius und unter Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung zulässig.
- (4) Das Auswerten darf nur im Beisein eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung erfolgen. Es wird darüber ein Protokoll angefertigt.
- (5) Maßnahmen, die aufgrund einer Auswertung der Schließzylinderdaten veranlasst werden sollen, bedürfen, sofern nach der Mitarbeitervertretungsordnung vorgeschrieben, der Beteiligung der MAV.
- (6) Für gefundene Transponder und Transponder, die nicht zugeordnet werden können, gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Elektronischen Schließanlage im Bischöflichen Ordinariat Speyer werden außer dem Namen, dem Vornamen, der Gliederung, dem Standort und der Indexnummer des persönlichen Transponders keine weiteren personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet.

- (2) Die Beschäftigten werden in einer nachvollziehbaren und verständlichen Form über die Wirkungsweise und die Auswertungsmöglichkeiten der Schließanlage und die Inhalte dieser Dienstvereinbarung informiert.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ihres Transponders verantwortlich. Der Transponder darf nicht an Unbefugte weiter gegeben oder benutzt werden, um Unbefugten den Zutritt/Zugang zu ermöglichen.
- (4) Der Verlust des Transponders ist unverzüglich den mit der Elektronischen Schließanlage betrauten Personen anzuseigen. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Transponder von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter unaufgefordert dort zurück zu geben.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Falle werden sich beide Seiten bemühen, innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung gilt jedoch bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Vereinbarung weiter.
- (3) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.

Speyer, den 11. Juni 2013

gez.
Dr. Franz Jung
Generalvikar

gez.
Thomas Ochsenreither
Vorsitzender der
Mitarbeitervertretung

147 Kein Diözesan-Katholikentag 2015

Der ursprünglich für 5. Juli 2015 vorgesehene Diözesan-Katholikentag (siehe OVB 2011, S. 797) findet aufgrund des geplanten Ökumenischen Kirchentages von Bistum Speyer und Evangelischer Kirche der Pfalz am Pfingstwochenende 2015 (23./24.05.2015) nicht statt.

148 Hinweise und Materialien für ein Gedenken an die Reichspogromnacht am 9. November 2013

In diesem Jahr jährt sich zum 75sten Mal die Reichspogromnacht. In ganz Deutschland, auch an mehreren Orten in unserem Bistumsgebiet, wurden in dieser Nacht Synagogen zerstört oder geschändet, jüdische Geschäfte und Wohnhäuser verwüstet sowie jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger misshandelt, in Konzentrationslager verschleppt oder gar getötet.

Der 9./10. November 2013 soll deshalb dem Gedenken an die Opfer der Novemberpogrome des Jahres 1938 und aller Opfer der nationalsozialistischen Rassenpolitik gewidmet sein. Dabei reicht das Gedenken über eine bloße Erinnerung an die historischen Ereignisse hinaus. Es umfasst ebenso die Bitte um Vergebung dafür, dass auch viele Christinnen und Christen durch ihr Wegschauen oder ihr aktives Mittun am jüdischen Volk schuldig geworden sind, wie auch die Mahnung, dass sich das, was vor 75 Jahren geschehen ist, nie mehr wiederholt.

Die Pfarreien sind aufgerufen, im Rahmen der Sonntagsgottesdienste am 9./10. November oder in einem eigenen Gottesdienst des Jahrestags der Reichspogromnacht zu gedenken. Hinweise und Materialien finden sich in der Arbeitshilfe „Erinnern – Gedenken – Mahnen“, die vor fünf Jahren von der Arbeitsgruppe Christentum-Judentum der Ökumenischen Kommission im Bistum Speyer und der Katholischen Erwachsenenbildung Bistum Speyer erstellt worden ist. Darin sind Gestaltungselemente für die sonntägliche Eucharistiefeier, zwei Modelle für eigene ökumenische Gottesdienste (Wortgottesdienst und Vesper) sowie weitere Auswahlselemente abgedruckt. Die Arbeitshilfe steht auf der Bistumshomepage unter „Bistum/Ökumene/Materialien“ zum Download bereit.

149 Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige

Angesichts des demnächst erfolgenden Erscheinens der Neuauflage des Gotteslobes bestehen offenbar Überlegungen verschiedener Kirchengemeinden, Preisvorteile, die sie selbst dadurch erhalten können, dass sie Sammelbestellungen vornehmen, an die Gläubigen weiterzugeben, indem sie diesen die Bücher zu einem verbilligten Preis anbieten.

Hiervor ist ausdrücklich und eindringlich zu warnen. Das neue Gotteslob ist – selbstverständlich – ein Buch im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG). Die Gläubigen, denen die Bücher weiterveräußert werden sollen, sind Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 BuchPrG) und bei der Veräußerung zumindest mehrerer Dutzend

Bücher liegt auch ein geschäftsmäßiger Verkauf vor. Damit unterliegt der Veräußerungsvorgang der Buchpreisbindung (§ 3 BuchPrG).

Zwar dürfen die Verlage gegenüber den Kirchengemeinden, Großhändlern usw. Mengenpreise festsetzen (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG) und damit die Bücher bei Bestellung mehrerer Dutzend Exemplare zu einem geringeren/rabattierten Preis an diese abgeben, doch dürfen die Kirchengemeinden diesen Preisvorteil nicht an ihre „Kunden“ weitergeben, sondern müssen von diesen den vom Verlag einschließlich Umsatzsteuer festgesetzten und veröffentlichten Endpreis für den Verkauf an Letztabnehmer verlangen (§§ 3, 5 Abs. 1 BuchPrG). Fordern sie geringere Preise, so bildet das einen Verstoß gegen die Regelungen des BuchPrG. Dies ist damit ein rechtswidriger Vorgang.

Bekannt ist ein Vorgang, in dem eine Schule, die Rabatte aus einer Sammelbestellung an Eltern weitergegeben hat (bzw. die Stadt als deren Trägerin), von einer Rechtsanwaltskanzlei abgemahnt und bei einem Streitwert von 15.000,00 € mit Kosten von ca. 900,00 € belastet wurde. Nach § 9 BuchPrG dürfen u.a. Gewerbetreibende, die Bücher vertreiben, und Rechtsanwälte, die von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe am Letztabnehmer vornehmen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden sind, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder), Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Damit ist die Gefahr, dass entsprechende Verkaufsaktionen von einem Berechtigten, der diese Ansprüche geltend machen darf, zum Anlass für eine Abmahnaktion genommen werden, sehr groß. Dies gilt vor allem dann, wenn die beabsichtigte Veräußerung zu Sonderpreisen Niederschlag im Internet findet.

Daher wird dringend vor einer Weiterveräußerung unter Rabattgewährung gewarnt, zumal hierdurch die Kalkulation der Verlage, auf der die verbilligte Abgabe der Kirchenausgabe an die Pfarreien und Kirchengemeinden basiert, nicht mehr kostendeckend wäre. Es bestünde die Gefahr, dass durch die unzulässige Weiterveräußerung künftig keine verbilligte Abgabe für die Kirchengemeinden mehr möglich würde.

Soweit sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, sollten die Verantwortlichen sich unbedingt rechtzeitig mit dem Rechtsamt des Bischoflichen Ordinariates in Verbindung setzen.

150 Terminankündigung Pastoraltag 2013

Im November 2013 wird der Pastoraltag als gemeinsamer Tag für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en und -referent/inn/en

zum 50. Jahrestag der Liturgiekonstitution „Sacroconscium Concilium“ und zur Vorstellung des neuen Gesangbuches „Gotteslob“ von Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach (Mainz/Bad Wimpfen) und einem Referenten-Team des Bischöflichen Ordinariates gestaltet.

Damit ein intensiver Austausch möglich ist, werden drei Termine zur Auswahl angeboten:

- Donnerstag, 7. November, Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben
- Mittwoch, 13. November, Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen
- Donnerstag, 14. November, Herz-Jesu-Kloster, Neustadt

jeweils 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Für Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en im Schuldienst sowie Religionslehrer/innen i. K. findet ein verpflichtender Studentag am 5. Februar 2014 statt.

Die Teilnahme ist für alle Priester, Diakone im Hauptamt, Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en im aktiven Dienst verpflichtend. Ein geladen sind darüber hinaus alle Priester i. R., Diakone i.R, Diakone i. Z. sowie die Diplomtheolog/inn/en und Fachreferent/inn/en.

Wir bitten schon jetzt darum, die Termine vorzumerken und bei weiteren Terminplanungen zu berücksichtigen. Bitte stimmen Sie sich in den Teams vor Ort (Beerdigungen!) so ab, dass allen eine Teilnahme möglich ist.

151 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 21

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013.
Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen.

Angesichts der Bedrohung von Christen in verschiedenen Weltregionen haben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz erstmals einen „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ herausgegeben. Die Religionsfreiheit ist ein elementares Freiheitsrecht für alle, das jedoch immer wieder eingeschränkt wird. Christinnen und Christen werden vielfältigen Restriktionen ausgesetzt, manche erleben alltäglich Bedrängnis und Verfolgung. Ihnen gilt die Aufmerksamkeit der Kirchen, sie verdienen besondere Solidarität

und Beistand im Gebet. Der Bericht informiert über die Lage der Religionsfreiheit weltweit und insbesondere über die Situation der christlichen Gläubigen. Dabei will die Studie dazu beitragen, dass keine neuen Feindbilder entstehen. Ihre Ergebnisse regen vielmehr an, sich über konfessionelle Grenzen hinweg für gegenseitigen Respekt zu engagieren, sich gemeinsam für rechtsstaatliche Verhältnisse einzusetzen und an einem friedlichen Miteinander der Religionen mitzubauen.

Bezugshinweis

Die genannte Broschüre kann wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Die Hefte können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom 1. August 2013 wurden entpflichtet:

Pfarrer Albrecht Effler, Speyer, von seinem Dienst als Religionslehrer i. K. und Schulseelsorger;

Pfarrer Dr. Friedrich Mohr als Diözesanbeauftragter für Krankenhausseelsorge und Gefängnisseelsorge.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wurden entpflichtet:

Direktor für Kirchenrecht Dr. Christian Huber, Abt. Z/3 – Kirchenrecht vom Amt des Diözesanrichters am Bischöflichen Offizialat Speyer;

Pfarrer Dr. Georg Müller, Ludwigshafen, vom Amt des Bandverteidigers am Bischöflichen Offizialat Speyer.

Entpflichtung und Ausscheiden aus dem Dienst

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juni 2013 Diakon Reiner Borrás Valcanares, Homburg, auf dessen Wunsch vom Dienst entpflichtet. Diakon Borrás Valcaneras scheidet zum gleichen Termin aus dem Dienst der Diözese aus.

Ernennung von Kooperatoren

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

Mit Wirkung vom 1. August 2013:

Kaplan Christoph A n s e l m a n n, St. Ingbert, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Trulben,

Pfarrer Albrecht E f f l e r zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Dannstadt,

Kaplan Marco G a b r i e l, Bexbach, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Otterberg,

Kaplan Dariusz S t a n k i e w i c z, Otterberg, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Maikammer,

Kaplan Daniel Z a m i l s k i, Edenkoben, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Landau St. Maria.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2013:

Kaplan Franz R a m s t e t t e r, Zweibrücken, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Geinsheim.

Weitere Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wurde Pfarrer Dr. Georg M ü l l e r für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Speyer ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 wurden für die Dauer von fünf Jahren zum Bandverteidiger am Bischöflichen Offizialat Speyer ernannt:

Direktor für Kirchenrecht Dr. Christian H u b e r, Abt. Z/3 – Kirchenrecht;

Pastoralreferent Dr. Thomas S t u b e n r a u c h, HA I – Referent für theologische Grundsatzfragen und Ökumene.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgenden Priestern den persönlichen Titel Pfarrer verliehen:

Mit Wirkung vom 1. August 2013:

Kaplan Christof A n s e l m a n n, St. Ingbert

Kaplan Marco G a b r i e l, Bexbach

Kooperator Armin H o o k, St. Ingbert

Kaplan Hermann Josef M a c z i o l, Haßloch

Kooperator Michael P a u l, Waldsee

Kaplan Steffen R o t h, Herxheim

Kaplan Dariusz S t a n k i e w i c z, Otterberg

Kaplan Daniel Z a m i l s k i, Edenkoben

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2013:

Kaplan Franz R a m s t e t t e r, Zweibrücken

Stellenzuweisungen

Mit Wirkung vom 1. August 2013 erhielten Anweisung die Neupriester:

Dr. Jens H e n n i n g als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft Bexbach St. Martin,

Michael K a p o l k a als Kaplan in die Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert St. Josef.

Mit Wirkung von 1. August 2013 wurde Herrn Pfarrer Dr. Friedrich M o h r die Stelle eines Krankenhausseelsorgers in Speyer zugewiesen.

Versetzung von Kaplänen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Kaplansversetzungen vorgenommen:

Mit Wirkung vom 1. August 2013:

Kaplan Christian E i s w i r t h, Herxheim, in die Pfarreiengemeinschaft Hettenleidelheim,

Kaplan Andreas J a k o b, Landau, in die Pfarreiengemeinschaft Edenkoben,

Kaplan Tomy K a k k a r i y i l, Dannstadt, in die Pfarreiengemeinschaft Herxheim.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2013:

Kaplan P. Pius Paul O r o p l a c k a l MCBS, Dahn, in die Pfarreiengemeinschaft Zweibrücken.

Einstellung einer Gemeindeassistentin

Mit Wirkung vom 1. August 2013 wurde als Gemeindeassistentin eingestellt:

Marion K r ü t t g e n in die Pfarreiengemeinschaft Queidersbach.

Versetzung von Gemeindereferent/innen

Mit Wirkung vom 1. August 2013 wurden versetzt:

Gemeindereferentin Bärbel Grimm, Schuldienst, in die Pfarreiengemeinschaft Landau St. Maria,

Gemeindereferentin Christine Müller, Queidersbach, in die Pfarreiengemeinschaft Herxheim,

Gemeindereferent Markus Müller, Ramstein, in die Pfarreiengemeinschaft Steinweiler,

Gemeindereferentin Anja Sachs, Lambrecht, in die Pfarreiengemeinschaft Ramstein,

Gemeindereferentin Silke Stein, Kaiserslautern St. Maria, in die Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz,

Gemeindereferentin Katharina Wagner, Neustadt St. Pius, in die Pfarreiengemeinschaft Dannstadt,

Gemeindereferentin Anna Welter, Kaiserslautern St. Martin, in die Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas.

Versetzung von Pastoralreferent/innen

Mit Wirkung vom 1. August 2013 wurden versetzt:

Pastoralreferentin Stefanie Kast, Landstuhl, in die Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden,

Pastoralreferentin Margarita Kirsch, Schifferstadt, in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt-Geinsheim,

Pastoralreferent Klaus Scheunig, Mandelbachtal, in die Pfarreiengemeinschaft Gersheim,

Pastoralreferent Oliver Wagner, Homburg St. Andreas, in die Pfarreiengemeinschaft Waldfischbach-Burgalben.

Todesfälle

Am 28. Mai 2013 verschied Pfarrer i. R. Josef Lenert im 78. Lebens- und 52. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 19. Juni 2013 verschied Pfarrer i. R. Heinrich Streib im 74. Lebens- und 49. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 400
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 401

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	17. Juli 2013

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).